

# RS OGH 1990/11/7 9ObA286/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.1990

## Norm

AngG §27 Z6 E6c

## Rechtssatz

Der Entlassungsgrund der erheblichen Ehrverletzung erfordert das Vorliegen einer Verletzungsabsicht; diese ist aber nicht gegeben, wenn bei einer Auseinandersetzung um (unberechtigt abgezogene) Urlaubsansprüche der Arbeitgeber den Arbeitnehmer dazu bringt, daß dieser zur Wahrung seiner Ansprüche die Richtigkeit der Aufzeichnungen bezweifeln muß. (§ 48 ASGG)

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 286/90

Entscheidungstext OGH 07.11.1990 9 ObA 286/90

## Schlagworte

SW: Angestellte, Urlaubsanspruch, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Verschulden, Absicht, Vorsatz, Streit, Anspruch, Erholungsurlaub, Beleidigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0029641

## Dokumentnummer

JJR\_19901107\_OGH0002\_009OBA00286\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)